

Bad Vilbeler Schachfreunde 1985 e.V.

Geschäftsstelle: Grüner Weg 5, 61118 Bad Vilbel,

Tel. Handy: 015203380107

Mail: dieterhaas8@gmail.com

den 03. Oktober 2023

Protest

Die Schachfreunde Bad Vilbel, vertreten durch ihren Vorstand, legen gegen die vom Turnierleiter für Mannschaftskämpfe im Schachbezirk Frankfurt, Stefan Jäger, verhängte Strafe, den Abzug von je einem Mannschaftspunkt, Protest ein. Unser Protest gründet insbesondere auf die im Folgenden geschilderten Umstände:

- Der Verstoß wurde vom Mannschaftsführer der ersten Mannschaft der Schachfreunde Bad Vilbel, Dr. Martin Eiglsperger, eingeräumt, nachdem er die Schwere des Verstoßes erkannte. Der Bezirksvorsitzende Dr. Christoph Hambel, Mitglieder der Schachfreunde Bad Vilbel, hatte zuvor im internen WhatsApp-Chat der Schachfreunde verdeutlicht, dass das Vergehen als Ergebnismanipulation zu werten ist. Hambels Nachricht wurde von Dieter Haas, dem Vorsitzenden der Schachfreunde Bad Vilbel, und Eiglsperger erst deutlich nach 19:00 Uhr gelesen, weil sie zuvor Mitspieler nach Hause fuhren. Die Meldekarte war zu diesem Zeitpunkt bereits von beiden Mannschaftsführern unterschrieben worden; sie befand sich nicht mehr in der Hand von Eiglsperger. Nachdem sie Hambels Nachricht gelesen hatten, begannen Eiglsperger und Haas unverzüglich, auf eine Richtigstellung des falsch gemeldeten Ergebnisses zu hinzuwirken. Die Aktivitäten wurden eingestellt, nachdem sich herausstellte, dass sich Hambel an den Turnierleiter gewendet hatte.
- Von Seiten des ausrichtenden Vereins, Frankfurt Nord, wurde die Ergebnismeldung noch vor 22:00 Uhr korrigiert und von Schiedsrichter (Name entfernt) übermittelt. In einer späteren Stellungnahme hat (Name entfernt) dem Turnierleiter gegenüber sein Vorgehen detailliert dargestellt und begründet. Im Urteil wurde darauf verwiesen, dass allein der Zeitpunkt der Unterschrift maßgeblich ist. Wir bitten darum darzulegen, auf welcher Vorschrift diese Aussage beruht. Sollte es sich um Gewohnheitsrecht handeln, so fragen wir, warum eine Korrektur vor Fristende nicht als gewöhnlich zulässig erachtet werden könnte. Eine Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse – eine vorherige Bekanntgabe ist lediglich übliche Praxis – würde Korrekturen erlauben, zum Vorteil aller Beteiligten.
- Da Hambel keine Kenntnis über diese von Frankfurt Nord auf den Weg gebrachte Richtigstellung des Ergebnisses hatte, war es richtig und wichtig, dass er sich an den Turnierleiter gewendet hat, um schnellstmöglich eine Klarstellung zu erwirken. Die Schachfreunde Bad Vilbel hätten es allerdings begrüßt, wenn wir zuvor darüber informiert worden wären und wenn der Turnierleiter unmittelbar über unsere eigenen Bemühungen informiert worden wäre. Aus unserer Sicht wäre es zudem angemessen gewesen, uns in die Kommunikation mit dem Turnierleiter einzubinden, insbesondere um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Hambel über das Vergehen aus dem privaten Chat erfahren hat. Die Übermittlung des Chats durch Hambel an den Turnierleiter war weder notwendig noch angemessen. Sie erfolgte ohne Einwilligung der Chat-Gruppe; es ist zu prüfen, ob diesbezüglich eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte vorliegt. Darüber hinaus liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Hambel mit dem Turnierleiter die Chat-Nachrichten in einem wesentlichen Teil falsche Schlüsse aus den Chat-Nachrichten gezogen hatten, zu Ungunsten des Mannschaftsführers der Schachfreunde Bad Vilbel.
- Hambel und der Turnierleiter wendeten sich dann mit einer Sprachnachricht an den Chat der Schachfreunde Bad Vilbel, in der sie angaben, die Entscheidung über eine Bestrafung mitzuteilen. Frankfurt Nord wurde diese Sprachnachricht nicht zugeleitet. Eine schriftliche Befragung der Mannschaftsführer per E-Mail veranlasste der Turnierleiter erst danach.

Zudem stellen wir die Einschätzung des Turnierleiter infrage, bei einer Verletzung der „Anti Cheating“-Regeln der FIDE (die mittlerweile „Fair Play“-Regeln heißen: <https://www.schachbund.de/srk-news/neue-fide-regeln-ab-01-01-2023.html>) handele es sich um einen „der schwersten Verstöße überhaupt“. Das Beispiel eines Schachspielers, der während einer Partie in einem Mannschaftskampf auf seinem Handy angerufen wird, weil er versehentlich vergaß, dieses vor Turnierbeginn auszuschalten, möge diese Auffassung verdeutlichen. Somit sollten nach unserem Dafürhalten bei der Auslegung des Ermessensspielraums, innerhalb dessen der Turnierleiter das Strafmaß festlegt, den relevanten Umständen eine größere Bedeutung zugebilligt werden als dies bei der bisherigen Festlegung der Strafe der Fall gewesen sein dürfte. Als wesentlichen Aspekte sind hierbei das Ausmaß eines gegebenenfalls entstandenen Schadens und eventuell vorliegende unlautere Absichten der Agierenden zu berücksichtigen. Von unserer Seite lag jedenfalls keine Arglist vor. Nach unserer Einschätzung kann auch dem Mannschaftsführer von Frankfurt Nord 2 eine solche Motivation nicht unterstellt werden.

Des Weiteren bitten wir darum darzulegen, auf welcher Grundlage die Übertragung der gemäß Artikel 12 der FIDE-Regeln dem Schiedsrichter zustehenden Befugnisse dem Turnierleiter übertragen wurden. Handelt es sich hierbei um Gewohnheitsrecht? Es scheint, dass der Schiedsrichter in die Entscheidungsfindung sowie die Festlegung des Strafmaßes nicht eingebunden war, obwohl dies möglich gewesen wäre. Sofern der Schiedsrichter als Mitglied des Schachclubs Frankfurt Nord als befangen eingestuft werden sollte, hätte ihm dieser Umstand und den anderen Beteiligten diese Auslegung mitgeteilt werden sollen.

Die gesamte Vorgehensweise weist wesentliche Mängel auf. Die Festlegung des Strafmaße gründet zum Teil auf fragwürdigen Einordnungen und Abwägungen, insbesondere in der nicht veröffentlichten Kommunikation. Dass der Chat, dessen Weitergabe ohne Genehmigung erfolgte, falsch interpretiert wurde, ist als Vergehen zu werten. Die „Anti-Cheating Regulations“ der FIDE (<https://handbook.fide.com/files/handbook/ACCRegulations.pdf>) sprechen in Abschnitt V. von „Manifestly unfounded accusations“ auch im Falle von „insufficient data“, also beispielsweise dann, wenn behauptet wird, eine „Warnung“ sei ignoriert worden; das falsche Ergebnis sei „dennoch“ gemeldet worden (der Kommunikation mit Hambel entnommen).

Darüber hinaus verletzt die auf der Webseite veröffentlichte Urteilsbegründung in relevanten Teilen Persönlichkeitsrechte. Insbesondere sind gegen (Name entfernt) erhobenen Anschuldigungen in relevanten Teilen unbegründet. Die Turnierordnung spricht lediglich davon, dass „kampflose Partien deutlich zu kennzeichnen“ sind (Paragraph 10.3). Ankündigungen, bei zuständigen Stellen Sanktionen gegen ihn zu erwirken, sowie die Veröffentlichung dieser Absicht sind deshalb nicht akzeptabel; insbesondere im letzteren Fall wäre eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte zu prüfen. Deshalb fordern wir, dass die Urteilsbegründung von der Webseite gelöscht wird. Zuvor ist nach unserem Dafürhalten die Möglichkeit zu einer Gegendarstellung einzuräumen.

Dieter Haas, Uli Stoll, Jens Willenbring